



Vorlage TA_15/2005
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 27.06.2005

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Wiederbestellung von Kreisbrandmeister Arnd Marquardt

Nach § 23 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat jeder Landkreis einen oder mehrere Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter als Ehrenbeamte (§ 151 Landesbeamtengesetz) für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Dies gilt unabhängig davon ob der Stelleninhaber die Funktion hauptamtlich ausübt, wie dies im Landkreis Ludwigsburg der Fall ist.

Kreisbrandmeister Arndt Marquardt wurde mit Wirkung zum 14.08.2000 zum ehrenamtlichen Kreisbrandmeister bestellt (vgl. Vorlage TA 23/2000 vom 30.06.2000). Damit läuft die Bestellung zum 13.08.2005 aus.

Vor einer Neubestellung sind nach § 23 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg die Kommandanten der Gemeinde- und Werkfeuerwehren des Landkreises zu hören. Diese Anhörung fand durch den Ersten Landesbeamten, Herrn Dr. Schnaudigel, in der Kommandantendienstbesprechung am 01.06.2005 statt. Hier sprachen sich die Feuerwehrkommandanten des Kreises einstimmig für eine weitere Bestellung von Herrn Marquardt aus.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik bestellt nach § 23 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg Herrn Arnd Marquardt für weitere fünf Jahre als Ehrenbeamten zum Kreisbrandmeister des Landkreises Ludwigsburg.